36. Bas ift im Sinne ber Tarif-Nr. 1a des Reichsstempelgesetes bom 3. Juni 1906 unter dem den Nennbetrag übersteigenden Ansgabewert der Aktien zu verstehen? Ift bei der Bestimmung dieses Bertes auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die bisherigen Aktionäre gegen Gewährung der neuen Aktien auf ein ihnen satungssemäß zustehendes Bezugsrecht verzichtet haben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1911 i. S. hamburg. Fistus (Bekl.) w. Hamburg = Südamerikanische Dampsschiffahrtsges. (Kl.). Rep. VII. 313/10.

- I. Landgericht hamburg.
- 11. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Absat 2 des § 3 ber Statuten ber — im Jahre 1871 gegrunbeten — Klagenden Aftiengefellschaft raumte für den Fall der Ausgabe neuer Aftien ben jeweiligen Inhabern ber Attien erfter Emiffion sowie ben erften Reichnern (baw. beren Rechtsnachfolgern) ein Bezugs. recht bergeftalt ein, bag ihnen je die Halfte ber neuen Attien zum Pariturse anzubieten waren. Nachbem bas Bezugsrecht ber Zeichner bereits beseitigt mar, verzichteten laut Beschluß der Generalversammlung vom 2. Februar 1907 auch die alten Aftionäre auf ihr Bezugsrecht für künftige Emissionen, wogegen ihnen die gesamte Neuemission mit 3750000 M, die gleichfalls beschloffen murbe, zum Pariturfe Diefe Beschlüffe wurden ausgeführt; die Nordangeboten wurde. beutsche Bant zu H. zeichnete sämtliche Attien zu Pari mit der Verpflichtung, fie ben Aftionaren ber erften Emission zu bemfelben Breife anzubieten. Diefe machten von ihrem Bezugerechte Gebrauch. Der Altienausgabestempel wurde zunächst nach dem Nennwert berechnet. Der Beklagte betrachtete aber als Teil bes Entgelts für ben Erwerb der Aftien ben Bergicht auf bas Bezugsrecht für fpatere Emissionen, bewertete ben Berzicht auf 36% und zog, indem er als Ausgabewert ber neuen Aftien 136% annahm, noch einen Stempelbetrag von 18500 M von der Rlagerin ein. Diese forberte ihn im Rechtswege samt Rinsen zurud. Das Landgericht wies die Rlage ab, bas Oberlandesgericht verurteilte bagegen auf die Berufung der Alägerin ben Bellagten nach bem Rlagantrage. Der Revision bes Bellagten wurde stattgegeben.

## Granbe:

"Darin ist dem Berusungsrichter zuzustimmen, daß die Berechnung bes nach Tarif-Nr. 1a zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 zu entrichtenden Aktienausgabestempels nicht lediglich nach dem von der emittierenden Aktiengesellschaft festgesetzen Kurse zu erfolgen hat, sondern nach dem wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien über den zissermäßig bestimmten Kurs hinaus von den ersten Erwerbern

übernommen werden. Diese Auffassung entspricht der fländigen Rechtiprechung bes erkennenden Senats. Dabei kommt es nicht sowohl auf ben Bert an, ben bie Aftien fur ben Erwerber haben, und gu bem fie von diesem veräußert werden konnen, als auf den Wert ober Breis, ju bem bie Gesellchaft bie Papiere bem Erwerber überlagt. Es ift zu brufen, ob aus bem gesamten Inhalte bes Emissionsgeschäfts mit Sicherheit zu schließen ift, bag fur die Bemeffung ber in ber Singabe der Aftien bestehenden Leistung nicht ichlechthin der Ausgabepreis, fondern ein größerer ober geringerer Dehrwert maggebend gewesen ist (Entsch. bes RG.'s in Rivils. Bb. 67 S. 328). Kür diese Brüfung wird regelmäßig ober wenigstens fehr baufig bie von ben Erwerbern gewährte Gegenleiftung ben erforberlichen Anhalt bieten, und beshalb untersucht ber Berufungsrichter mit Recht, ob die Plagerin für die Hingabe ber neuen Aftien auker bem Nennbetrage noch einen anderen, als Gegenleiftung zu bewertenden Borteil erlangt hat. Er verneint die Frage, jedoch, wie der Revision zugegeben merben muß, aus rechtlich nicht zu billigenden Grunden.

Die Rlägerin war auf Grund ihrer Statuten zur Wahrung bes ben ersten Aftionaren vor dem Infrafttreten ber Rovelle zum Aftiengeset vom Jahre 1884 eingeräumten und in Kraft gebliebenen Bezugsrechts (val. Entich, des MG.'s in Rivils. Bb. 47 S. 24) vervflichtet. Diesen Aftionaren die Salfte der Neuemission zum Barifurse anzubieten, also nicht die gesamten jungen Aftien. Indem fie bennoch alle auszugebenden neuen Atlien ben Inhabern ber Atlien erfter Emission aum Rennbetrage zu überlaffen fich bereit erklärte, fo geschah bies, wie es in ber zu ben Aften gebrachten öffentlichen Befanntmachung ausbrudlich beifit, "meds Ablösung bes ben Inhabern ber Altien erfter Emission nach § 3 Abf. 2 bes Statuts zuftehenden Rechts, bei ber jebesmaligen Ausgabe neuer Aftien die Hälfte zum Parifurse reserviert zu erhalten." Das Angebot erfolgte mithin lediglich um des Bergichts willen, ben bie alten Altionare ausgesprochen hatten, und mittels bessen fie ihr Bezugsrecht für künftige Emissionen aufgaben. Angebot und Berzicht fteben baber in untrennbarem Rusammenhange; Die Attionare verzichteten nur, weil fie die Reuemisston in vollem Umfang erhielten, und die Rlagerin gab ihnen alle Aftien nur, weil fie bafur ben Berzicht eintauschte. Dieser bildete fonach die Gegenleistung für die Gemabrung auch der zweiten Salfte der Reuemission zum Rennbetrage.

Der Berufungsrichter glaubt dies beshalb in Abrede stellen zu muffen, weil es sich um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Rlassen der Attionäre handle; wirtschaftlich betrachtet liege ein Bertrag vor nicht zwischen den alten Aktionären und der Gesellschaft, sondern zwischen den alten und den späteren Aktionären. Dies trifft indessen nicht zu.

Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung ber Mannahmen bei ber Neuemission bestand barin, daß die Rlägerin gegen bas ben alten Aftionaren gemachte Rugeftanbnis für fpatere Ralle ber Meuausgabe von Aftien freie Sand erhielt, bas Emissionsagio, bas beim Fortbefteben bes Bezugsrechts ben Aftionaren erfter Emiffion überlaffen werben mußte, felbft ju gewinnen und ihrem Refervefonds auguführen. Die Generalversammlung tann eine Ausgabe neuer Affien über Bari mit ober ohne Beseitigung bes gesehlichen Bezugerechts ber Aftionare beschließen; biefes Recht geht auch nicht babin, bie neuen Aftien ju Bari ju erhalten (§§ 282, 283 568.). baber nicht richtig, bag ber Begfall bes Bezugsrechts nur ben fpateren Altionaren zugute tomme. Rur insofern geschieht bies, als burch bie infolge bes Agiogewinnes eintretenbe gunftigere Bermogenslage ber Befellicaft auch die Aussicht auf eine hohere Dividende gegeben fein fann. Aber der unmittelbare Borteil bes Bergichts fällt allein ber - Gefellicaft felbft zu. Inbem fie bon ber Berpflichtung bes Angebots aum Bariturfe an die erften Aftionare befreit wird, erwächft ihr eine Gewinnaussicht, beren Wert sie felbst baburch jum Ausbruck bringt, bak fie ftatt ber fanungsmäftigen Sälfte ben Gefamtbetrag ber Neuemillion den Bezugsberechtigten zur Berfügung fiellt. Db biefe Gewinnquslicht auch burch bie Bilang in bie Erscheinung tritt, ift nicht entscheibend (Entich. bes MS.'s in Bivilf. Bb. 69 S. 203). Ebensowenig fällt ins Gewicht, daß die Nordbeutsche Bant als erfte Erwerberin ber Aftien aelten muß (Entich. bes RG.'s in Rivilf. Bb. 67 G. 329). verpflichtet, die Bapiere in Ausführung ber Beschlüffe ber Gesellschaft ben erften Aftionaren anzubieten und biefen bamit bas Entgelt für ihren Bergicht auf kunftige Bezugsrechte zu gewähren. Das Verbaltnis bes Bergichts zu ber Überlaffung ber gesamten Aftien für ben Rennbetrag ift also burch bas Dazwischentreten ber Bant nicht geanbert: biefe erhielt bie Aftien nicht gur freien Berfügung, fonbern nur zwede Ablösung bes Bezugerechts. Wenn fie an bie Rlagerin nichts weiter ablieferte und abzuliefern hatte, als ben Nennwert der Aktien, so ist es darum doch nicht minder richtig, daß der Klägerin außerdem als Gegenkeistung der Verzicht gewährt wurde. Die Bank brauchte dabei nicht tätig zu werden, weil der Verzicht bereits ausgesprochen war.

Nach dem Ausgeführten konnte das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden. Ist die Beseitigung des Bezugsrechts der
ersten Aktionäre für die Klägerin ein Teil des Entgelts, den sie gegen
überlassung der Reuemission an jene erhielt, so kann es nur darauf
ankommen, den Wert dieses Teils zu ermitteln. Daß die Besreiung
von einer Verdindlichkeit an sich auch der Schäzung in Geld zugänglich ist, läßt sich nicht bezweiseln. Es kann nicht angenommen
werden, daß die Klägerin ohne eine entsprechende Berücksichtigung des
ihr erwachsenen Vorteils als eines schon gegenwärtigen Vermögenswertes die gesamten Aktien den ersten Aktionären überlassen habe.
Der Berufungsrichter hat sich über diesen wesenklich dem tatsächlichen
Gebiet angehörenden Pankt noch nicht ausgesprochen. Die Sache war
daher zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzwerweisen."